

Enge du 26^e October 1854

Mein lieber Herr Collaga,

Ich war die letzten zwei Tage etwas unwohl, mußte jedoch die Antwort auf Ihr letztes Schreiben früher abfassen.

Sei demzufolge walsen mir die Deputation der Tessinischen Kantonsrat für gemeinlich, bemerke ich daselbst, daß ich ihre Hoffnungen mit ganzem Nutzen zu befriedigen bemüht sein werde, und sie bitten mich auf Lausanne zurückzuführen, und sich dort an den Vollversammlung des Bundesversammlung zu wenden. Die Lausanne bemerken mir aber, daß ihnen dieses mit Befriedigung an Gründen unmöglich sei, und daß sie, wie es mir gefasst ist, ihre Eingabe schriftlich machen würden. Meine Auffassung über die Sache selbst, wie ich sie der Deputation in der letzten Sitzung mitgeteilt habe, ist folgende:

In der Konferenz, welche in den letzten Tagen des Juli vorigen Jahres in Lausanne abgehalten wurde, mit an welcher Herr Pedrazzini als Abgeordneter der Regierung Theil nahm, wurde von unserer Seite die Erinnerung der künftigen Verhandlung des Kantons Tessin gemacht in der Weise und Weise mit demselben Worten



vorgeschlagen in einem der Artikel III der Convention
 vom 1^{ten} September 1884 gefaßt ist. Herr Pedrazzini
 meinte zwar, wie das Protokoll jener Konferenz
 beweist, vorfindene Forderungen, was aber
 damit hinsichtlich, daß auf diesem Boden
 verfaßt und die Propositionen der bünd.
 völklichen Abordnung zuzüglich dem Staatsrat
 von Tessin mitgeteilt worden. Diese Mitteilung
 erfolgte durch den Bundesrat, welcher die Angelegenheit
 seiner Abordnung über Änderung angeordnet
 hatte, und der Staatsrat war somit offiziell
 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Bundesrat
 seine Intervention mit einer der Bedingung
 verbinden lasse, daß Artikel III so gefaßt werde,
 wie er nun gefaßt ist.

Auf die betreffende Zuschrift gab der
 Staatsrat von Tessin dem Bundesrathe seinen
 Antwort, in welcher er erklärte, er sei dem Bundesrat
 wolle aufgestellten Handelsbedingungen (wenn
 es nicht etwa in erwählter Absicht) der günstigsten
 Curie mit, die sich bereits verläßt auf dieser
 Basis zu unterhandeln und davon Bescheid wissen zu lassen.

Monsignore Ferrata, dem Artikel III auf sein Aussehen
antwortend.

Bei dieser Vorlage dürfte man sich über
die jetzige Fassung der bairischen Regierung
billig aussprechen, wenn nicht zu bedenken wäre,
daß sich in dieser Vorlage eine Opposition gegen
die Regierung gebildet hat, deren Leiter Herr
Respine zu sein scheint und deren Zweck die
Regierung dem Bundesratte gegenüber unterstützt.
Die Besorgungen sind Gründe welche dieselbe
gultend machen sind nach meiner Ansicht, nicht
schicksalig.

Es ist richtig, daß die, von der Regierung dem
Bundesratte zum Zwecke der Verhandlungen,
abgeleitete Vollmacht und Instruction mit dem
dem Bundesratte gestellten Bedingungen nicht
ganz übereinstimmen, indem die Instruction
(soweit mir vorschwebt) verlangt, daß die vorerwähnte
Administration nicht bloß bis zum Tode des
Monsignore Laska, sondern bis zur definitiven
Regelung der kaiserlichen Angelegenheiten bestehen
soll. Dagegen ist in erster Linie zu bemerken,

daß das Länderverb in dieser Angelegenheit nicht
 bloß als Mandatar des Kantons Tessin, sondern
 auch als in eigenem Namen handelnd, und daher
 vollkommen berechtigt war entgegen den Bestimmungen
 der Regierung von Tessin an seinen eigenen
 und dem Kantonsrat in der Angelegenheit, und dem
 Kaiser angemessene Bedingungen festzusetzen.

Die Einsendung, daß auch der Artikel III nach dem
 Tode von Mg. Sacht in kaiserlichen Angelegenheiten
 des Kantons Tessin gesetzlich sei, der Willkür
 des Länderverbs aufzugeben sei, ist keine
 Lösung. Das Länderverb übernimmt die Pflicht, mit
 dem Kanton und dem kaiserlichen Kaiser diese Ange-
 legenheit seiner Zeit zu ordnen, und es liegt in
 der Convention kein Zweifel, daß es dabei eine
 Haltung einnehmen oder sich Kaiser annehmen werden,
 die ihm konstitutionell nicht zukommen. Es wird
 von der Natur der künftigen Verhandlungsgeschäfte
 abhängen, ob demzufolge das Länderverb in eigenem
 Namen oder in Auftrag des Kantons Tessin oder,
 wie jetzt, für beide Teile zu handeln berechtigt
 und verpflichtet sein wird. Dieser Punkt scheint
 mir gegenüber der tessinischen Reclamation der
 unzulässig zu sein, insofern als eine angesehene
 Interpretation der Convention vom 1^{ten} September die
 Absicht unterzeichneten Könige, es habe sich der

5

Landrecht neben der konstitutionellen Krone
 in der künftigen Diöcesenfrage noch weiter-
 gehende Verfügungen vertragsmäßig schaffen sollen.
 Es würde jedoch allerdings die Stellung des Kantons
 Thurgau gegenüber den übrigen der andern Kantone
 unbillig und ungleich werden. Diese
 Absicht besteht aber bei dem Landrecht nicht und
 findet sich in der Convention vom 1. September
 keinen Ausdruck. Sondern es die Verhältnisse
 bei den künftigen Verhandlungen mit sich, so
 wird der Landrecht den Kanton Thurgau genau
 so behandeln, wie dieses gegenüber den Kantonen
 der Diöcese Basel geschehen ist; weshalb aber
 die Eidgenossenschaft selbst beteiligt so wird sie
 nicht eine andere Stellung einnehmen. Da weder
 das eine noch das andere schon vereinbart
 worden kann, so ist auf in dem angeführten Artikel
 III nicht darüber anzusehen. Das sind die Haupt-
 sachen mit der Freigabe des Staatsvertrags verändert
 hat und die ist auf der Delegation in ähnlicher Weise
 auszuhandeln. Ich glaube, daß dasselbe mit
 dem Akte und auf mit Frau Substanz
 übereinstimmen.

In der Hoffnung Sie bald

geschäftlich wieder bequicken zu können
 grüße ich Sie mit dem Ausdruck
 meiner Hochachtung

Ihr ergebener

Welti